



Mag. Zl.: MD - 20.224/2/1981
Grünanlagenverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4. Juni 1975 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 1981 und 18. Dezember 2001 mit der Schutzbestimmungen für Park-, Grün-, Erholungs- und Sportanlagen (GRÜNANLAGENVERORDNUNG) erlassen werden:

Gem. § 13 des Klagenfurter Stadtrechtes wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf alle der Öffentlichkeit gewidmeten und zugänglichen Erholungsflächen, Spielplätze, Wälder, Wiesen und sonstige Grünanlagen Anwendung, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehen. Diese Flächen werden in der Folge kurz "Grünanlagen" genannt.

§ 2

Die Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann dort benützt werden, wo dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

§ 3

(1) Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten.

(2) In den Grünanlagen ist daher insbesondere untersagt:

- a) Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden, sowie Bäume zu erklettern oder anzukerben
- b) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen;
- c) das Radfahren und Reiten, ausgenommen auf markierten Rad- und Reitwegen;
- d) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten;
- e) das Verunreinigen, Verunstalten und Beschädigen von Bauwerken, Denkmälern und Plastiken;
- f) das Baden, unberechtigtes Fischen und Krebsfangen, und Badenlassen von Tieren in Wasserbecken und Teichen;
- g) mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern, Blasrohren oder anderen Geräten zu schießen, sowie ein offenes Feuer zu legen;

- h) das Beschädigen der Tierkäfige, das Füttern und Belästigen der in Käfigen und Freigehegen befindlichen Tiere sowie das Anfüllen der Futterkrippen mit Speiseresten und Abfällen;
- i) die Besucher zu belästigen.

(3) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten Wege und Stiegen - und dies nur auf eigene Gefahr - begangen werden.

(4) Für besonders frequentierte und gärtnerisch gestaltete Anlagen kann angeordnet werden, daß Hunde an der Leine zu führen sind. Diese Anordnung ist an den Eingängen der Anlage durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 4

(1) Spielplätze und Sportanlagen sind als solche bezeichnet und dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend benützt werden.

(2) Fußballspielen und andere Ballspiele sind nur auf hiefür ausdrücklich gekennzeichneten Plätzen und nur auf eigene Gefahr gestattet

(3) Hunde sind von Sportanlagen und Spielplätzen fernzuhalten.

§ 5

Das Benützen der Parkanlagen, der Sport- und Spielplätze, für einen über den Allgemeingebrauch hinausgehenden Zweck, wie Musizieren, Aufstellen von Zeitungsständen, Verkaufsständen, Verteilen von Flugblättern u.ä., bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Der Bewilligungsbescheid ist über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 6

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten

§ 7

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 3 (Abs. 1, 2 und 4), 4, 5 und 6 ist eine Verwaltungsübertretung und wird als solche nach Art. VII EGVG mit einer Geldstrafe bis EUR 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am 17. Juni 1981 an der Amtstafel angeschlagen.